

§ 9 LDHG 1978 Disziplinarbehörden

LDHG 1978 - Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

(1) Disziplinarbehörden sind

- a) die Bildungsdirektion für Wien als Dienstbehörde und
- b) die Disziplinarkommission bei der Bildungsdirektion für Wien.

(2) Zuständig sind

1. die Bildungsdirektion für Wien
 - a) für Maßnahmen gemäß § 78 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes,
 - b) zur vorläufigen Suspendierung,
 - c) zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
 - d) zur Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission,
 - e) zum Vollzug von Disziplinarstrafen;
1. die Disziplinarkommission
 - zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen Durchführung.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at